

# STADTGEMEINDE FISCHAMEND



Unterstützung für Eltern, die ihre Kinder in einem NÖ Landeskindergarten in Fischamend betreuen lassen.

Förderrichtlinien – gültig ab 01.01.2017

# **Allgemeine Bestimmungen**

Aufgrund der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 betreffend die Beitragsregelung vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr wurde die Einhebung von Beiträgen von Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ aufgehoben. Diese Änderung trat mit 01. Jänner 2017 in Kraft.

Dies bedeutet, dass jede kindergartenerhaltende Gemeinde in einem Gemeinderatsbeschluss die Tarife für die Betreuungszeiten vor 07.00 und nach 13.00 Uhr festzulegen hat. Für diese Betreuungszeiten muss ein Mindestbeitrag von € 53,00 inkl. Ust pro Monat eingehoben werden!

Gleich geblieben ist der kostenlose Besuch des Kindergartens von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde und für alle Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr in der Zeit von 07.00 bis 13.00 Uhr in der Gemeinde.

# Die neuen Beiträge setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Für eine zeitliche Inanspruchnahme des Kindergartens bis 20 Stunden/Monat	
in der Zeit von vor 07.00 und nach 13.00	€ 64,00
- Für eine zeitliche Inanspruchnahme des Kindergartens bis 40 Stunden/Monat	
in der Zeit von vor 07.00 und nach 13.00	€ 77,00
- Für eine zeitliche Inanspruchnahme des Kindergartens bis 60 Stunden/Monat	
in der Zeit von vor 07.00 und nach 13.00	€ 88,00
- Für eine zeitliche Inanspruchnahme des Kindergartens über 60 Stunden/Monat	
in der Zeit von vor 07.00 und nach 13.00	€ 102,00

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag im jeweiligen Kindergarten bekannt zu geben. Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind jedenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres (September), mit 1. Dezember, 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich.

Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere und kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließtage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Beitrages.

Die Abrechnung der Beiträge erfolgt im Vorhinein.

## Förderung der Familien

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können über schriftlichen Antrag an das Stadtamt Fischamend um eine Herabsetzung der Kindergartenbeiträge für das laufende Kindergartenjahr (max. 3 Monate rückwirkend) ansuchen.

Als Berechnungsgrundlage dienen die Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses. Allerdings soll nicht das Brutto- sondern das Nettoeinkommen zur Berechnung herangezogen werden.

### Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Staatsangehörige eines anderen EWR Mitgliedsstaates sowie deren Familienangehörige
- Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention
- Drittstaatsangehörige, wenn es sich um Familienangehörige von EWR-BürgerInnen im Sinne von Art. 24 in Verbindung mit Art 2 der EU Richtlinie RL 2004/38/EG handelt
- Hauptwohnsitz in Fischamend
- monatliche Netto-Einkünfte, die den jeweiligen Ausgleichzulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten

#### Familieneinkommen:

- Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (z.B.: Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, sonstige Mitbewohner) einschließlich Alimente, Arbeitslosen-, Notstands-, Sondernotstandsunterstützung sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin).
- Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 14 zu dividieren um die monatlichen Einkünfte zu erhalten
- Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliche Einkünfte 4.16 % des Einheitswertes laut letztem Einheitswertbescheid heranzuziehen.

#### **Anrechenfreie Einkünfte:**

- Familienbeihilfe, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- Einkünfte wegen einer besonderen körperlichen Verfassung (Pflegegeld, Blindenbeihilfe, etc.)
- Lehrlingsentschädigungen

Fällt eine Familie in die Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses sollen 75 % der Kosten gefördert werden.

Liegt eine Erhöhung der Einkommensgrenzen bis € 300,00 vor, dann sollen 50 % der Kosten gefördert werden.

Liegt eine Erhöhung der Einkommensgrenzen bis € 600,00 vor, dann sollen 25 % der Kosten gefördert werden.

Liegt eine Erhöhung der Einkommensgrenzen über € 600,00 vor, dann kann keine Förderung mehr gewährt werden.

Die ab 01.01.2023 gültigen Einkommensgrenzen It. Ausgleichszulage (§ 293 ASVG):

Alleinerziehend mit 1 Kind	€ 1.281,56	
Alleinerziehend mit 2 Kinder	€ 1.452,87	
Alleinerziehend mit 3 Kinder	€ 1.624,18	
Ehepaar/Lebensgemeinschaft mit 1 Kind	€ 1.922,85	
Ehepaar/ Lebensgemeinschaft mit 2 Kinder	€ 2.094,16	
Ehepaar/ Lebensgemeinschaft mit 3 Kinder	€ 2.265,47	

Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 171,31 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Für jede weitere erwachsene Person ist ein Betrag von € 641,29 hinzuzurechnen.

Die ab 01.01.2023 gültigen Einkommensgrenzen bei BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld

	0 0
Alleinerziehend mit 1 Kind	€ 1.495,15
Alleinerziehend mit 2 Kinder	€ 1.695,00
Alleinerziehend mit 3 Kinder	€ 1.894,85
Ehepaar/Lebensgemeinschaft mit 1 Kind	€ 2.243,32
Ehepaar/ Lebensgemeinschaft mit 2 Kinder	€ 2.443,17
Ehepaar/ Lebensgemeinschaft mit 3 Kinder	€ 2.643,02

Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 199,85 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Für jede weitere erwachsene Person ist ein Betrag von € 748,17 hinzuzurechnen.



# STADTGEMEINDE FISCHAMEND

Unterstützung für Eltern, die ihre Kinder in einem NÖ Landeskindergarten in Fischamend betreuen lassen.

Geburtsdatum:



Bitte unbedingt vor dem Ausfüllen Erläuterungen und beiliegende Richtlinien lesen!

**ANTRAG** – gültig ab 01.01.2017

Unterschrift

für das KG-Jahr:

# Der Zuschuss zum Betreuungsbeitrag soll gewährt werden für:

a) Familien- und Vornamen der betreuten Kinder:

Ort, Datum

<u> </u>	
b) Familien- und Vorname der Eltern/Lebensgefährten,	Geburtsdatum:
sowie weiterer im Haushalt gemeldeter Kinder	
c) Adresse:  Straße:Telefonnummer:	
retermininer.	
<ul> <li>Bitte legen Sie dem Antrag bei:</li> <li>1) EINKOMMENSNACHWEIS (Lohnzettel) der Eltern bzw. des Lebensgefährten und a Personen</li> <li>2) NACHWEIS sonstiger Einnahmen der Familie z.B. Pachterlöse, Unterhaltszahlunge unterstützung, Notstandshilfe, Wochen-, Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS und ähnliche Leistungen, Mindestsicherung</li> </ul>	n (Alimente), Arbeitslosen-
Als Eltern/AlleinerzieherIn erkläre(n) wir/ich hiermit, dass  1. unsere/meine im Antrag gemachten Angaben richtig sind und wir/ich den Zuschu dieser aufgrund falscher Angaben ausbezahlt worden ist – unverzüglich an die Stazurückzuzahlen habe(n),	=
<ol> <li>wir/ich der Überprüfung der von uns/mir gemachten Angaben durch die Stadtgen</li> <li>wir/ich mit der automationsunterstützten Datenverarbeitung und –übermittlung</li> </ol>	
Datenschutzgesetzes BGBl. Nr. 565/1978 einverstanden sind/bin,	_
<ol> <li>unsere/meine Familie an der umseitig angeführten Adresse den Hauptwohnsitz h der Bundeswählerevidenz eingetragen ist,</li> <li>die Richtlinien für die Aktion "Unterstützung für Eltern, die ihre Kinder in einem No end betreuen lassen" für uns/mich rechtsverbindlich sind.</li> </ol>	

#### Rechenbeispiele:

25 % von € 94,00 - € 23,50

```
Alleinerzieherung mit 1 Kind – Nettoeinkommen € 1.281,56
Förderung:
75 % von € 59,00 - € 44,25
                               zu bezahlen: € 14,75
75 % von € 71,00 - € 53,25
                               zu bezahlen: € 17,75
75 % von € 81,00 - € 60,75
                               zu bezahlen: € 20,25
75 % von € 94,00 - € 70,50
                               zu bezahlen: € 23,50
Alleinerzieherung mit 1 Kind - Nettoeinkommen € 1.581,56
Förderung:
50 % von € 59,00 - € 29,50
                               zu bezahlen: € 29,50
50 % von € 71,00 - € 35,50
                               zu bezahlen: € 35,50
50 % von € 81,00 - € 40,50
                               zu bezahlen: € 40,50
50 % von € 94,00 - € 47,00
                               zu bezahlen: € 47,00
Alleinerzieherung mit 1 Kind - Nettoeinkommen € 1.881,56
Förderung:
25 % von € 59,00 - € 14,75
                               zu bezahlen: € 44,25
25 % von € 71,00 - € 17,75
                               zu bezahlen: € 53,25
25 % von € 81,00 - € 20,25
                               zu bezahlen: € 60,75
25 % von € 94,00 - € 23,50
                               zu bezahlen: € 70,50
Ehepaar/Lebensgefährten mit 1 Kind – Nettoeinkommen € 1.922,85
Förderung:
75 % von € 59,00 - € 44,25
                               zu bezahlen: € 14,75
75 % von € 71,00 - € 53,25
                               zu bezahlen: € 17,75
75 % von € 81,00 - € 60,75
                               zu bezahlen: € 20,25
75 % von € 94,00 - € 70,50
                               zu bezahlen: € 23,50
Ehepaar/Lebensgefährten mit 1 Kind – Nettoeinkommen € 2.222,85
Förderung:
50 % von € 59,00 - € 29,50
                               zu bezahlen: € 29,50
50 % von € 71,00 - € 35,50
                               zu bezahlen: € 35,50
50 % von € 81,00 - € 40,50
                               zu bezahlen: € 40,50
50 % von € 94,00 - € 47,00
                               zu bezahlen: € 47,00
Ehepaar/Lebensgefährten mit 1 Kind – Nettoeinkommen € 2.522,85
Förderung:
25 % von € 59,00 - € 14,75
                               zu bezahlen: € 44,25
25 % von € 71,00 - € 17,75
                               zu bezahlen: € 53,25
25 % von € 81,00 - € 20,25
                               zu bezahlen: € 60,75
25 % von € 94,00 - € 23,50
                               zu bezahlen: € 70,50
Alleinerzieherung mit 1 Kind – Nettoeinkommen Arbeitslosengeld € 1.495,15
Förderung:
75 % von € 59,00 - € 44,25
                               zu bezahlen: € 14,75
75 % von € 71,00 - € 53,25
                               zu bezahlen: € 17,75
75 % von € 81,00 - € 60,75
                               zu bezahlen: € 20,25
75 % von € 94,00 - € 70,50
                               zu bezahlen: € 23,50
Alleinerzieherung mit 1 Kind – Nettoeinkommen Arbeitslosengeld € 1.795,15
Förderung:
50 % von € 59,00 - € 29,50
                               zu bezahlen: € 29,50
50 % von € 71,00 - € 35,50
                               zu bezahlen: € 35,50
50 % von € 81,00 - € 40,50
                               zu bezahlen: € 40,50
50 % von € 94,00 - € 47,00
                               zu bezahlen: € 47,00
Alleinerzieherung mit 1 Kind – Nettoeinkommen Arbeitslosengeld € 2.095,15
Förderung:
25 % von € 59,00 - € 14,75
                               zu bezahlen: € 44,25
25 % von € 71,00 - € 17,75
                               zu bezahlen: € 53,25
25 % von € 81,00 - € 20,25
                               zu bezahlen: € 60,75
```

zu bezahlen: € 70,50